

## Wechselunterricht & Testpflicht

Liebe Schüler\*innen,  
Liebe Eltern und Erziehungsberechtigten,

hiermit teile ich Ihnen die neuesten Entscheidungen des MSB NRW mit. Unsere Ministerin Frau Gebauer hat ihre Mitteilungen gestern Nachmittag auf der Homepage des Schulministeriums hochgeladen: <https://www.schulministerium.nrw/presse/pressemitteilungen/>

Inzwischen erreichte uns auch die entsprechende Schulmail des MSB ([Hier gekürzt auf für unsere Schule relevante Inhalte ergänzt durch meine Kommentare](#)). Ich bitte freundlich um Kenntnisnahme und Beachtung.

>>>>>>>>>> Beginn der SchulMail des MSB NRW >>>>>>>>>>

Schulbetrieb im Wechselunterricht ab Montag, 19. April 2021

Coronastests an Schulen - Testpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund des weiterhin dynamischen Infektionsgeschehens und mit Blick auf die unklare Datenlage zum Infektionsgeschehen als unmittelbare Folge der Ostertage hatte die Landesregierung Mitte der vergangenen Woche die Entscheidung getroffen, nach den Osterferien den Schulbetrieb zunächst ganz überwiegend im Distanzunterricht zu führen. Aufgrund einer Gesamtbewertung der aktuellen Lage hat die Landesregierung entschieden, dass **alle Schulen ab dem kommenden Montag, 19. April 2021, wieder zu einem Schulbetrieb im Wechselunterricht zurückkehren können. Damit leben die Regeln für den Schulbetrieb aus der unmittelbaren Zeit vor den Osterferien wieder auf.**

Diese für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Regelungen zum Schulbetrieb orientieren sich an der in der parlamentarischen Beratung befindlichen Änderung des Infektionsschutzgesetzes auf Bundesebene. Die Bundesregierung hat sich mit Beschluss vom 13. April 2021 für eine unmittelbare gesetzliche Untersagung des Schulbetriebs in allen Ländern ausgesprochen, wenn eine Inzidenz von 200 überschritten wird.

Ausgenommen werden können Abschlussklassen, falls die einzelnen Länder dieses regeln. Auch eine Notbetreuung ist in jedem Fall zulässig.

Gleichwohl sind wir der Ansicht, dass die Dynamik des Infektionsgeschehens uns weiter zur Vorsicht zwingt. **Wir kehren daher zum Wechselunterricht, wie ihn die Schulen vor den Osterferien konzipiert und praktiziert haben, zurück.** Für die Fortsetzung der pädagogischen Betreuung gelten die Regelungen aus der SchulMail vom 14. Februar 2021.

- *Der Unterricht in der Q1 erfolgt also nach regulärem Stundenplan in Präsenz (neue Räume!).*
- *Die Q2 setzt die Abitur-Intensivwochen in Präsenz bis Donnerstag, 22.04.2021 fort.*
- *Alle anderen Klassen wurden bereits in A-/B-Gruppen aufgeteilt. Hierüber informieren die jeweiligen Klassenleitungen und die Stufenleitung der EF*
- *Für die Notbetreuung angemeldete Kinder nehmen am Unterricht der A- und B-Gruppen der Klasse teil.*

Der Gesetzentwurf auf Bundesebene sieht vor, dass auch jenseits einer Inzidenz von 100 bis hin zu einer 200'er Inzidenz ein uneingeschränkter Schulbetrieb zulässig sein soll, allerdings flankiert durch eine Testpflicht an den Schulen. Eine solche Testpflicht gilt in Nordrhein-Westfalen bereits seit dem 12. April 2021 an allen Schulen.

### **Testpflicht an Schulen in Nordrhein-Westfalen**

Wie oben erwähnt gilt seit dem 12. April nun eine Pflicht zur Testung in den Schulen. **Sie ist so formuliert, dass die Teilnahme an wöchentlich zwei Tests zur Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule gemacht wird.** Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen in der Coronabetreuungsverordnung erlassen.

Der aktuelle Verordnungstext ist auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales allgemein zugänglich:

[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410\\_coronabetrvo\\_ab\\_12.04.2021 lesefassung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410_coronabetrvo_ab_12.04.2021 lesefassung.pdf)

Ergänzend zu meinen Hinweisen für die Durchführung von Selbsttests möchte ich Ihnen mit Blick auf die Testpflicht mit dieser SchulMail zusätzliche Informationen geben.

An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.

\* Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben.

\* Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest (vgl. auch SchulMail vom 15. März 2021).

[...]

\* Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.

\* Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.

- *Wenn Eltern ihren Kindern die Selbsttestung untersagen und auch keinen „Bürgertest“ nutzen, teilen Sie uns dieses bitte schriftlich per Mail mit. Informieren Sie schriftlich sowohl das Sekretariat als auch die Klassenleitung. Ihr Kind muss dann zu Hause bleiben. Verweigern SuS spontan den Selbsttest, müssen sie von den Eltern umgehend abgeholt werden.*
- *Die Bezirksregierung Münster bittet Sie zu beachten, „dass die vor den Osterferien eingereichten Widerspruchserklärungen unwirksam geworden sind. Von einer Verweigerung an der Testteilnahme ist nur auszugehen, wenn Eltern Ihnen (Anm.: der Schul- bzw. Klassenleitung) in den Osterferien oder jetzt per Mail mitteilen, dass ihre Kinder trotz Testpflicht nicht an den Selbsttests teilnehmen dürfen.“*

\* Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.

\* Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen. Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt.

[...]

\* Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.

\* Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt. Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.

\* Die Schule gewährleistet - soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.

\* Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist.

[...]

Vor dem Hintergrund mehrfacher Nachfragen ist mir der Hinweis wichtig, dass der nun zur Verfügung stehende Test (Siemens-Healthcare) in der gesamten Landesverwaltung zum Einsatz kommt. Mit Rücksicht auf die Beschaffungsmenge, die Marktsituation sowie den großen Zeitdruck, mit dem das notwendige Vergabeverfahren durchgeführt werden musste, konnte nur für dieses Testverfahren der Zuschlag erteilt werden, ohne dass eine Auswahlmöglichkeit bestand.

- o Insgesamt sind derzeit ausreichend Test-Kits am Kopi vorrätig. Sie finden im Internet unter dem Produktnamen wieder ein Erklärvideo zur Testdurchführung.

[...]

Die Lehrerkollegien und das sonstige an der Schule tätige Personal leisten mit ihrer Beteiligung an den Testungen einen wesentlichen Beitrag dazu, auch in der Dritten Welle der Pandemie Zeiten eines schulischen Präsenzbetriebs zu ermöglichen. Dafür gilt Ihnen allen mein ausdrücklicher Dank.

[...]

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Richter

<<<<<<<<<< Ende der SchulMail des MSB NRW <<<<<<<<<<<<

Gemeinsam setzen wir diese Vorgaben weiterhin mit viel Energie und notwendiger Flexibilität um.

In dieser Woche haben die Schüler\*innen der Stufen Q1 und Q2 jeweils zweimal den Selbsttest durchgeführt. Erfreulicherweise ergaben sich keine Verdachtsfälle.

Der Wechselunterricht und die Testungen sollen bis zu den Sommerferien beibehalten werden. Für uns Gymnasiallehrer\*innen gibt es allerdings noch kein Impfangebot. Wir hoffen, dass die Impfkampagne zügig voranschreitet.

Wir setzen weiterhin konsequent die AHA + L -Regeln um und hoffen, dass wir alle von Covid 19 Infektionen und Quarantänemaßnahmen verschont bleiben.

Auf gute Zusammenarbeit & mit freundlichen Grüßen



(Schulleiter)

